

Allgemeine Vertrags-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen

1. Geltung unserer allgemeinen Bedingungen

1.1 Für sämtliche Verkäufe und Leistungen, einschließlich unserer Beratung und Empfehlungen gelten ausschließlich unsere folgenden allgemeinen Bedingungen, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen—insbesondere Einkaufsbedingungen—des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen.

1.2 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehungen, d.h. z.B. auch für spätere Verkäufe, ohne dass diese in jedem einzelnen Fall neu vereinbart oder übersandt werden müssten.

2. Angebote und Vertragsabschlüsse, mündliche Absprachen

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Lieferverträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Für die Verpflichtungen und Ansprüche beider Parteien sind unsere Bestätigungsschreiben und unsere allgemeinen Vertrags-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen maßgeblich. Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche von Vertretern, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Unterlagen, Maß- und Gewichtangaben

Von uns stammende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Muster, sind stets nur angenähert und unverbindlich. Sie enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften oder Maße unserer Waren.

4. Urheberrechte

4.1 An Angeboten und Unterlagen, wie Zeichnungen und Muster, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Verletzung unserer Urheberrechte berechtigt uns, Unterlassung und vollen Schadensersatz zu verlangen. Ebenso haftet uns der Kunde für alle Nachteile infolge allfälliger Verletzung von Rechten Dritter durch Verwendung der von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen.

4.2 Alle Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn der Auftrag aus irgendwelchen Gründen nicht zustandekommen sollte oder nicht zur Durchführung gelangt, unaufgefordert an uns zurückzugeben.

5. Preise, Preisanpassung

5.1 Unsere Preise verstehen sich ab Lager Quickborn bzw. Lieferwerk ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Mehrwertsteuer, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5.2 Erhöhen unsere Lieferanten nach Vertragsabschluss (siehe 2.) ihre Preise für die von uns zu liefernden Waren, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Übersteigt unsere Preiserhöhung 10% kann der Kunde innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung diese ablehnen. Wir können dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.3 Bei Zahlungseinstellung unseres Kunden entfallen für alle noch nicht bezahlten Lieferungen alle eingeräumten Rabatte, Skonti und Bonifikationen.

6. Lieferumfang, Lieferlisten, Lieferhindernisse

6.1 Lieferfristen und -termine werden von uns nach bestem Wissen angegeben. Sind sie nicht bereits bei Vertragsabschluss angegeben, sind wir berechtigt, angemessene Lieferfristen festzusetzen.

6.2 Teillieferungen sind zulässig.

6.3 Wir behalten uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5%, bei Sonderanfertigungen bis zu 10% des entsprechenden Artikels vor. Bei Stückzahlen bis zu 10 Stück kann die Differenz bis zu 2 Stück betragen. Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis wird entsprechend der geänderten Stückzahl berechnet.

6.4 Wir sind nur zur Lieferung aus unserem Lagerbestand und aus den Lieferungen unserer gewöhnlichen Vorlieferanten verpflichtet.

Ist ein Artikel vor und/oder nach Vertragsabschluss nicht lagervorrätig, sind wir berechtigt:

6.4.1 die Lieferung um die Zeit zu verschieben, in der wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung verhindert sind. Als derartige Gründe gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Transportbehinderungen und -verluste, Streik und jede Form von Arbeitskämpfe, jede Störung des Betriebes durch unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse und Maßnahmen (wie z.B. Feuer, Explosion, Betriebsschließung)

6.4.2 die Lieferung um die Zeit zu verschieben, um die sich unsere Belieferung durch unsere Vorlieferanten aus Gründen verzögert, die sie nicht zu vertreten haben. Als derartige Gründe gelten die unter 6.4.1 aufgeführten

6.4.3 vom Vertrag für den oder die betroffenen Artikel unverzüglich zurückzutreten, wenn unsere Vorlieferanten die Lieferung ablehnen, weil sie den oder die Artikel nicht mehr herstellen und nicht mehr lagervorrätig haben.

In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die Mitteilung über die Lieferverschiebung verspätet erfolgt. Unsere Kunden sind jedoch berechtigt, vom Vertrag bezüglich des oder der Artikel zurückzutreten, wenn die Lieferverschiebung mehr als 6 Wochen dauert oder dauern wird und eine uns dann gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.

7. Versand

7.1 Sämtliche Sendungen gelangen auf Rechnung und Gefahr des Kunden zum Versand. Der Versand erfolgt stets nach unserem besten Ermessen. Eine Haftung für billige Beförderung wird nicht übernommen.

7.2 Wir sind berechtigt, Transportversicherung zu Lasten des Kunden zu nehmen.

8. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, Post oder Bahn, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr—einschließlich der Gefahr der Beschlagnahme—in jedem Fall auf den Kunden über, z.B. auch bei franco-, fob- oder cif-Geschäften. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

9. Zahlung, Aufrechnungsverbot

9.1 Die Zahlung hat unverzüglich ohne Abzug und ohne Kosten für uns zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn Mängelrügen erhoben werden. Wird nicht unverzüglich oder nicht zu den von uns eingeräumten Zahlungsfristen gezahlt, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bzw. der EZB in Rechnung zu stellen.

9.2 Eingeräumte Skonti können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle älteren fälligen Forderungen beglichen sind.

9.3 Wir können Zahlungsfristen und Skonti widerrufen und alle Forderungen sofort fällig stellen, wenn Zahlungsverzug für auch nur eine unserer Forderungen gegen den Kunden vorliegt, wenn wir einen fälligen Zahlungsanspruch gerichtlich geltend machen, wenn der ernsthafte Verdacht einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens- oder Zahlungsverhältnisse des Kunden entsteht oder wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen eine Gefährdung unserer Forderung abgeleitet werden kann. Wenn wir Zahlungsfristen widerrufen, sind wir berechtigt, sofortige Deckung gegebener Akzente zu verlangen.

9.4 Alle Kosten einer Mahnung gehen zu Lasten des Kunden, auch solche telefonischer Art.

9.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

9.6 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; erst deren Einlösung gilt als Erfüllung.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle Waren, auch aus anderen früheren, gleichzeitigen oder späteren Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Ansprüche gegen den Kunden unser Eigentum. Dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland.

10.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Waren, die in Maschinen oder Anlagen des Kunden oder Dritter eingebaut sind oder kommissionsgebunden für Maschinen oder Anlagen bestellt wurden.

10.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von §-950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die Ware bleibt auch bei Be- und Verarbeitung unser Eigentum. Bei Vermischung oder Verbindung unserer Ware werden wir Miteigentümer, auch wenn unsere Ware nur Nebensache ist, und zwar in Höhe des Wertes, den unsere Ware am Gesamtwert der vermischten-/verbundenen Sache hat.

10.4 Die vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert, nicht aber verpfändet oder sicherungsübereignet werden.

10.5 Für den Fall des Wiederverkaufs bzw. der Weiterverwendung der uns gehörenden Waren tritt der Kunde schon mit Abschluss des Geschäfts mit uns seine künftigen Kaufpreis- oder Werkslohnforderungen mit allen Nebenrechten insbesondere allen Eigentumsvorbehaltsrechten sicherheitsshalber an uns ab ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Sind wir Miteigentümer der veräußerten Sache, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der neu entstandenen Forderung befugt. Wir sind zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Die abgetretene Forderung darf nicht als Kreditunterlage verwendet und nicht im Wege des Factoring abgetreten werden.

10.6 Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden nach unserer Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

10.7 Werden die Vorbehaltswaren oder die im voraus abgetretenen Forderungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten und ein Pfändungsprotokoll zu übersenden.

10.8 Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzunehmen und die Geschäftsräume zu betreten, um die Ware abzuholen, sobald der Kunde fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder sobald Umstände bekannt werden, die den Verdacht auf eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens- oder Zahlungsverhältnisse zulassen. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde ist verpflichtet, die zurückgenommene Ware gegen Vorkasse oder Nachnahme abzunehmen.

11. Mängelgewährleistung-/Mängelhaftung

11.1 Gewährleistung wird nur für solche Mängel erbracht, die bereits bei Gefahrenübergang vorhanden waren. Keine Gewährleistungspflicht besteht für natürliche Abnutzung der gelieferten Teile und-/oder Schäden daran, die durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Wartung, schlechte Lagerung, übermäßige Beanspruchung oder ungeeignete Betriebsmittel verursacht sind.

11.2 Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist, dass der Kunde die ihm nach §-377 HGB obliegende Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge erfüllt. Mängelrügen für erkennbare Mängel sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware vorzunehmen. Anderenfalls gilt die Ware nach Ablauf der Frist als genehmigt.

11.3 Die Frist für unsere Gewährleistung beträgt 12 Monate nach Lieferung, für Teile, die im Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden, jedoch nur 6 Monate.

11.4 Für alle mangelhaften Teile, die wir von Vorlieferanten beziehen und ohne Bearbeitung weiterverkaufen, wird die Gewährleistung für Mängel entsprechend den Verkaufs- und Leistungsbedingungen unserer jeweiligen Vorlieferanten übernommen. In anderen Fällen und in Ergänzung dieser Bedingungen unserer Vorlieferanten gilt folgendes:

Alle mangelhaften Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich von uns nachzubessern oder neu zu liefern, bzw. neu zu erbringen. Wir können uns stattdessen von dem Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsanspruch des Kunden auch dadurch befreien, dass wir dem Kunden eine angemessene Herabsetzung (Minderung) des Preises für die mangelhaften Teile anbieten. Der Kunde hat einen Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrages nur dann, wenn unsere Nachbesserung oder Nachlieferung erfolglos sind.

11.5 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Kunde entweder nicht rechtzeitig Mängelrüge erhebt (siehe oben Ziffer 11.2) oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält oder ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Eingriff, Änderungen oder Reparaturen vornimmt.

12. Haftung

Für Schäden—unmittelbare oder mittelbare—haften wir nur, wenn uns nachweislich ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Weitergehende Haftungsansprüche—insbesondere Mängelfolgeschäden, Schlechterfüllung und verspätete Erfüllung—sind sowohl hinsichtlich des Haftungsgrundes als auch hinsichtlich der Haftungshöhe ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Quickborn. Dies gilt auch bezüglich etwaiger in Zahlung genommener Schecks und Wechsel.

14. Gerichtsstand

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der alleinige Gerichtsstand Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann ist. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Verkäufer hat das Recht auch am Sitz des Käufers zu klagen.

15. Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dieses auf den übrigen Teil keinen Einfluss.